

# **Hafennutzungsordnung Hafen Schaprode**

Auf der Grundlage des § 8 (2) der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg - Vorpommern – Hafenordnung – HafVO M-V – vom 17.05.2006 (GVOBL M/V 2006, S.355, zuletzt geändert durch VO vom 14.12.2017, (GVOBL 2018 M/V S. 2) wird folgende Hafennutzungsordnung erlassen.

## **§1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Die Hafennutzungsordnung gilt für den Hafen Schaprode der Gemeinde Schaprode im Bereich der gekennzeichneten landseitigen und wasserseitigen Hafengrenzen.
- (2) Die wasserseitigen und landseitigen Grenzen des Hafens sind als Anlage 1 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Hafennutzungsordnung
- (3) Im Hafengebiet gelten ferner alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Wasserschifffahrtsordnung, dem Umweltschutz und die Hafenordnung MV

## **§ 2**

### **Hafenbehörde**

- (1) Hafenbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 der HafVO der Amtsvorsteher/-in des Amtes West-Rügen als Ordnungsbehörde.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 6 der HafVO bedient sich die Hafenbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach der HafVO M-V und dieser Hafennutzungsordnung, soweit diese nicht hoheitlicher Art sind, der Rügener Hafen – und Touristik GmbH, auf die insoweit die Befugnisse aus der Hafennutzungsordnung übertragen werden.
- (3) Sitz der Rügener Hafen – und Touristik GmbH ist

Hafenweg 44b  
18569 Schaprode  
Tel. : 038309 /1209  
Mail: [anfrage@hafen-schaprode.de](mailto:anfrage@hafen-schaprode.de)

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit**

Die Hafenbehörde ist zuständig für

- a) die Regelung und Überwachung der Benutzung des Hafens und des Verkehrs in Hafen;
- b) die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder im Einzelnen aus dem Zustand, der Nutzung oder dem Betreiber des Hafens oder einzelner Hafenanlagen drohen;
- c) die Aufgaben und Befugnisse der Strom- und Schifffahrtspolizei entsprechend den im § 2 Abs. 1 der HafVO genannten Vorschriften und

### **§ 4**

#### **Befugnisse der Hafenbehörde**

- (1) Die Hafenbehörde kann von den Fahrzeugführern, deren Vertretern, sowie von Personen, unter deren Obhut Fahrzeuge stehen, Auskunft verlangen über Bauart, Ausrüstung und Ladung ihrer Fahrzeuge, sowie über die Besetzung und Bemannung der Schiffe und über besondere Vorkommnisse an Bord; auf Verlangen ist Einblick in die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere zu gewähren.
- (2) Die Dienstkräfte der Hafenbehörde sind zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, Fahrzeuge zu betreten, zu besichtigen und auf Fahrzeugen im Hafengebiet mitzufahren.
- (3) Die Hafenbehörde wird ermächtigt, Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderem Anlass zur Sicherheit oder Ordnung der Schifffahrt wasser- und landseitig erforderlich sind.
- (4) Auf Antrag kann die Hafenbehörde im Einzelfall von den Vorschriften dieser VO befreien.

### **§ 5**

#### **Bekanntmachungen**

Allgemeinverbindliche Festsetzungen, Bekanntmachungen und Anordnungen der Hafenbehörde nach dieser Nutzungsordnung sind im Schaukasten an dem Verwaltungsgebäude der Hafen und Touristik GmbH Schaprode und im Büro des Hafenmeisters ausgehängt und einsehbar.

## **§ 6**

### **Grundregeln für das Verhalten im Hafen**

Im Hafengebiet hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und der Anlagen, sowie der Schutz der Umwelt gewährleistet sind und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

## **§ 7**

### **Regeln für die Wasserfläche**

- (1) Beim Befahren des Hafengebietes haben die Schiffe so zu manövrieren, dass andere Schiffe oder Anlagen nicht gefährdet oder beschädigt werden.
- (2) Für das Ein- und Auslaufen aus dem Hafen besteht folgende Regelung:
  - a) Ein- und auslaufende Fahrzeuge dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch mit einer Geschwindigkeit von 6 Km/h fahren.  
Im Übrigen gilt § 29 der Schifffahrtsordnung.
  - b) Auslaufende Fahrzeuge haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Fahrzeugen.
- (3) Die Hafeneinfahrt ist freizuhalten.
- (4) Bei Manövrieren in den Hafengebieten, insbesondere beim An- und Ablegen sind Schiffsschrauben und Querstrahlanlagen mit besonderer Vorsicht zu nutzen. Ihr Gebrauch kann von der Hafenbehörde für einzelne Teile des Hafens verboten werden.
- (5) Das Drehen der Schiffsschrauben zur Erprobung der Antriebsmaschinen (Standprobe) und zur Feststellung der Zugkraft (Pfahlprobe) ist im Hafengebiet nicht zulässig.

## **§ 8**

### **Landfahrzeuge im Hafengebiet**

- (1) Im Hafengebiet gilt die StVO.  
Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h, soweit für bestimmte Gebiete keine besondere Festlegung getroffen ist.
- (2) Im Hafengebiet besteht eingeschränktes Halteverbot.
- (3) Parken ist nur in den besonders gekennzeichneten Stellplätzen unter Beachtung der hierfür festgelegten Regelungen gestattet.

- (4) Verstöße gegen die Anordnungen nach Absatz 1-3 werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.
- (5) Kraftfahrzeuge, Anhänger und sonstige Geräte, die widerrechtlich außerhalb der ausgewiesenen Flächen abgestellt wurden, werden auf Kosten des Eigentümers abgeschleppt bzw. abtransportiert.

## **§ 9**

### **Kaianlagen, Liegeplätze**

- (1) Liegeplätze im Hafengebiet werden von der Rügener Hafen- und Touristik GmbH zugewiesen und dürfen nicht ohne Zustimmung dieser gewechselt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes.  
Die Hafenbehörde wird ihre Nutzung zeitlich begrenzen, kann mehrere Fahrzeuge neben einander legen und das Verholen von Wasserfahrzeugen anordnen soweit dies im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit des Hafenbetreibers erforderlich ist.  
Das Festmachen der Wasserfahrzeuge hat ausschließlich an dafür vorgesehenen Festmachvorrichtungen zu erfolgen.
- (2) Fahrgast- und Fährschiffe, sowie Taxiboote, die einen fahrplanmäßigen Linienverkehr betreiben, gehen der Benutzung der Liegeplätze allen anderen Schiffen vor.  
Die Liegeplätze für Fahrzeuge im Linienverkehr dürfen von anderen Fahrzeugen nicht als Liegeplatz genutzt werden.
- (3) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern auf den Hafenanlagen zum Zweck von Umschlags- und Lagerarbeiten ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.
- (4) Der Nutzer der Kaianlage einschließlich der Betriebsflächen hat diese nach Abschluss der Umschlags- und Lagerarbeiten aufzuräumen und zu säubern.

## **§10**

### **Laden, Löschen, Lagern von Gütern**

- (1) Lade- und Löscharbeiten dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, welche von der Rügener Hafen- und Touristik GmbH zugelassen sind, soweit Schiffsbesatzung sie nicht in eigener Regie durchführen.
- (2) Schüttgüter und greiferfähiges Gut dürfen nur umgeschlagen werden, wenn zwischen Kai und Schiffskörper zur Vermeidung von Verunreinigungen des Hafenbeckens eine Persenning o.ä. gespannt wird.

- (3) Die Lagerung von Gütern aller Art auf dem Kai und sonstigen Hafenanlagen bedarf der Erlaubnis der Platzanweisung durch die Rügener Hafen- und Touristik GmbH bzw. dem zuständigen Hafenmeister.
- (4) Es dürfen in den Hafengebieten keine höheren Flächenbelastungen vorgenommen werden, als von der Rügener Hafen- und Touristik GmbH zugelassen.
- (5) Die Lagerzeit kann von der Rügener Hafen- und Touristik GmbH begrenzt werden.
- (6) Von der Lagerung sind Güter, die für die Gesundheit gefährlich oder aus anderen Gründen für die Lagerung ungeeignet erscheinen, ausgeschlossen.
- (7) Der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubeentwicklung oder Geruchsbelästigung hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, darf nur mit Zustimmung der Hafenbehörde stattfinden. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden.
- (8) Lärmbelästigung durch Reparaturen- und Unterhaltungsarbeiten an Bord im Hafen liegender Schiffe, sowie übermäßige Rauch- und Abgasentwicklung sind zu vermeiden, sie können gegebenenfalls von der Hafenbehörde und/oder Beauftragten bzw. Ermächtigten unterbunden werden.
- (9) Verunreinigungen des Hafens durch Stoffe aller Art, z.B. Ladungsgüter, Schiffswässer, ölhaltige Stoffe, Fischabfälle und Fäkalien u.ä. sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- (10) Sind derartige Verunreinigungen trotz aller Vor- und Umsicht entstanden, ist für deren vollkommene Beseitigung der jeweiligen Verursacher bzw. Zustandsstörer heranzuziehen.  
Die Sofortmeldung hat an die Hafenbehörde zu erfolgen und obliegt den Verursacher, sowie jedem Anderen, der Kenntnis davon erlangt.

## **§ 11**

### **Entsorgung**

- (1) Im Hafen Schaprode sind folgende Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden:
  - Versorgung mit Wasser und Strom                    - kostenpflichtig
  - Wassertankstelle    - kostenpflichtig
  - Hausmüllentsorgung, sortiert in den bereitstehenden Mülltonnen
- (2) Die zu entsorgenden Schiffabfälle sind den hierfür zugelassenen Entsorgungsfirmen oder – anlagen zu überlassen. Die Kosten sind nicht Bestandteil der Hafententgelte.

## **§12**

### **Gefahrenabwehr und allgemeine Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Die durch die Hafenbehörde in Anspruch genommene Dienstkraft der Rügener Hafen- und Touristik GmbH sind berechtigt, in Fällen der Gefahr für die Hafenanlage und Fahrzeuge ihnen geeignet erscheinende Maßnahme zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr Verantwortlichen.
- (2) Eine Verpflichtung der Hafenbehörde, tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.
- (3) Die bereitgestellten Rettungsmittel dürfen weder unbefugt, noch missbräuchlich benutzt werden.
- (4) Es ist verboten
  - a) Öl, ölhaltiges Wasser oder sonstige Wasserstoffe in die Hafengewässer einzuleiten;
  - b) Feste Stoffe jeder Art, insbesondere Verloaderückstände und feste Abfälle über Bord zu werfen oder an Stellen abzulagern, die nicht als Sammelstelle gekennzeichnet sind;
  - c) Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen;
  - d) Unbefugte Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abzustellen oder zu lagern und
  - e) Andere, als die hafeneigenen Versorgungseinrichtungen zu nutzen.
- (5) Um den Belangen der Wasserbehörde/Umweltschutz zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen (Kraftstoffe) gerecht zu werden, gilt:
  - a) Fahrzeuge, welche dem Transport von Gefahrenstoffen (wassergefährdend, brennbar, giftig oder explosiv) dienen, müssen 24 Stunden vor dem Befahren des Hafengeländes bei der Rügener Hafen- und Touristik GmbH angemeldet werden.
  - b) Die Betankung durch Tankwagen ist nur für Wasserfahrzeuge zulässig, welche technisch nicht über die Hafentankstelle betankt werden können und darf nur an den Liegeplätzen 1 und 2, sowie am Fähranleger erfolgen;
  - c) Während der Betankung sind Bindemittel für Tank- und Schmierstoffe am Liegeplatz vorzuhalten;

- d) Die zur Betankung eingesetzten Tankwagen müssen über folgende Einrichtung verfügen:
- Mengenvoreinstellung mit automatischer Abschaltung
  - Aufmerksamkeits-, Not-, Austaste;
  - Anschlüsse durch Trockenkupplung,
  - Sicherung gegen wegrollen,
  - Ausrüstung mit Funk oder Mobilfunktelefon
  - zur Betankung sind nur einteilige Schläuche (ohne Zwischenkopplung) zulässig.

### **§ 13**

#### **Entgelte**

- (1) Für die Benutzung des unter § 1 aufgeführten Hafens, seiner Anlagen und Einrichtungen sind Entgelte nach der Hafentgeltordnung in Ihrer jeweils gültigen Fassung zu zahlen.
- (2) Die Hafentgeltordnung über die Erhebung von Hafentgelten kann im Büro des Hafenmeisters eingesehen werden.

### **§ 14**

#### **Haftung**

- (1) Jedermann haftet für alle Schäden, die er seine Bediensteten und Beauftragten an den Hafenanlagen und -einrichtungen verursachen.
- (2) Beschädigung und Verschmutzung von Hafenanlagen und -einrichtungen sind von jedem Hafenbenutzer sofort nach ihrer Verursachung oder Feststellung der Hafenbehörde anzuzeigen. Erforderliche Sofortmaßnahmen zur Sicherung sind unverzüglich einzuleiten.
- (3) Die Nutzer der Hafenanlage und -einrichtungen haben die Rügener Hafen- und Touristik GmbH von Ansprüchen Dritter, die der Nutzer zu vertreten hat freizuhalten.
- (4) Der Rügener Hafen- und Touristik GmbH haftet nicht für:
  - a) Einbruch -, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer- und Explosionsschäden;
  - b) Schäden, die durch höhere Gewalt oder Eingriffe von Behörden entstehen.
  - c) Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen sich nicht verpflichtet ist.
- (5) Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gelten nicht, wenn die Schäden auf vorsätzlichem Handeln von Beauftragten der Hafenverwaltung beruhen.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Hafennutzungsordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 34 der HafVO mit Bußgeld geahndet werden können.

## § 16

### Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Hafenbetreiber auf besonderen Antrag von den vorgenannten Einzelbestimmungen dieser Hafennutzungsordnung Ausnahmen gestalten.


## § 17

### Inkrafttreten

Die Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsverordnung vom 01.06.2012 außer Kraft

Samtens, den 01.01.2023

  
\_\_\_\_\_  
S. Görs  
Amtsvorsteherin





Anlage 1 der Hafennutzungsordnung Hafen Schaprode  
vom 01.01.2023



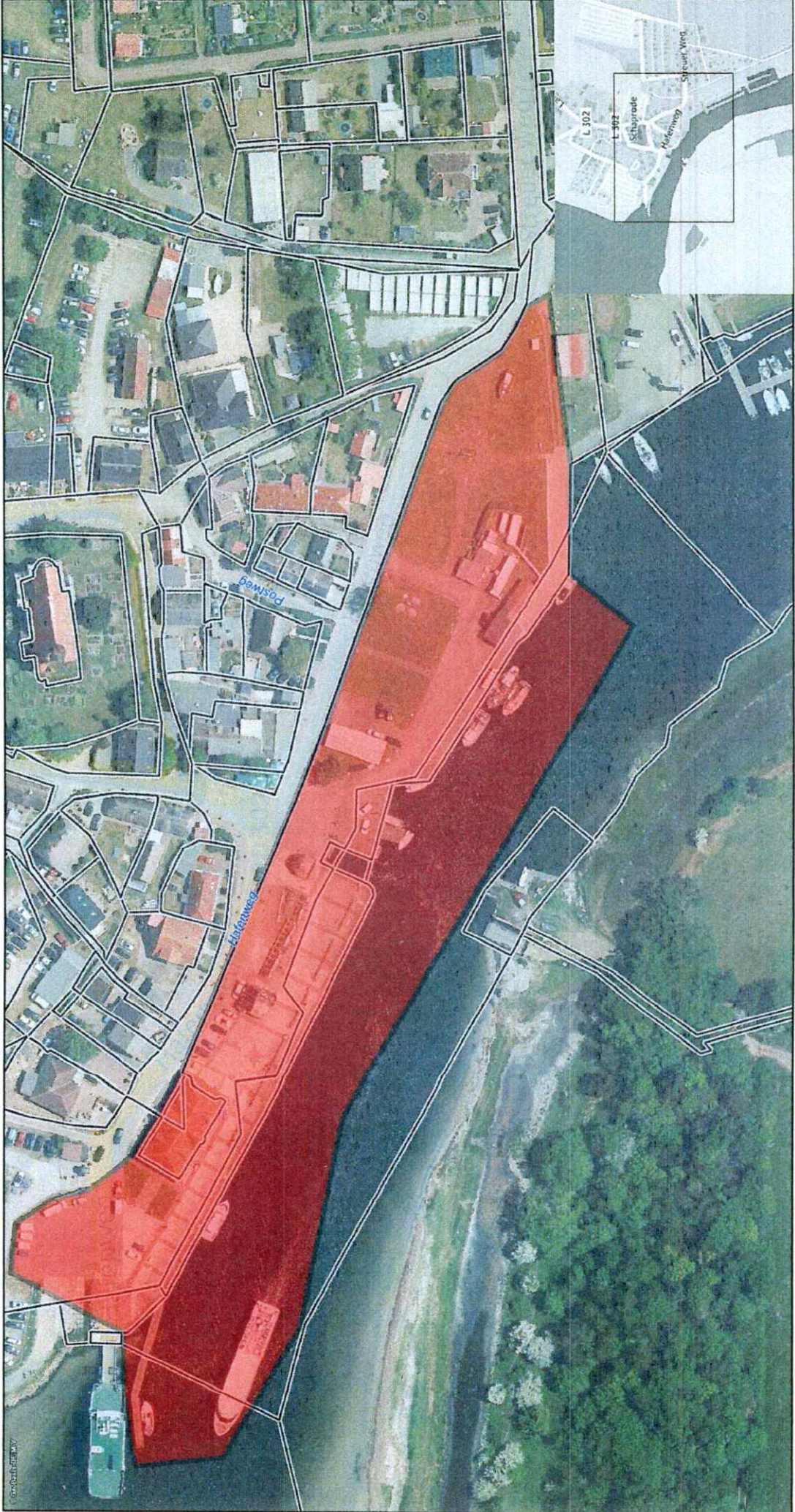
Landkreis Vorpommern-Rügen  
- Der Landrat -  
Fachdienst Kataster und Vermessung

# Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt West-Rügen

Datum: 12.12.2022

© GeoBasis-DE/M-V VR



Gemarkung: Schaprode (133150)  
Flur: 1  
Maßstab dieses Auszugs: 1: 1500